

## **Stellungnahme des LR zum Prüfbericht des RPA zum Jahresabschluss 2020**

Gem. § 129 Abs. 1 NKomVG legt der Hauptverwaltungsbeamte der Vertretung den Jahresabschluss mit einer eigenen Stellungnahme zum Prüfbericht vor.

Zu den unter Ziffer 5 des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 03.09.2021 aufgeführten Hinweisen, Empfehlungen und Prüfungsbemerkungen nehme ich wie folgt Stellung:

### **5.1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:**

Die Feststellungen treffen grundsätzlich zu, allerdings ist die vorherige Genehmigung von gewissen Überschreitungen unvermeidbar, wie auch der Prüfer eingeräumt hat.

### **5.2. Verbesserung des Jahresergebnisses durch systemtechnischen Buchungsvorgang**

Im Jahresabschluss 2019 hatte der Softwarefehler zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses in entsprechender Höhe geführt. Wie bereits im Prüfbericht beschrieben, wurde eine Lösung des softwarebedingten Fehlers gemeinsam mit dem Softwarehersteller gefunden und umgesetzt.

### **5.3. Rückstellungen für Urlaub und Überstunden**

Grundsätzlich ist das Kalenderjahr auch das Urlaubsjahr, so dass Urlaubsübertragungen lediglich in unerheblichem Umfang vorgenommen werden.

Sofern man für einen Mitarbeiter Urlaubstage überträgt, müsste produktbezogen eine Rückstellung gebildet werden (dabei ist zu berücksichtigen, dass die Personalkosten z.B. der Fachdienstleitungen der Fachdienste 51 und 57 jeweils auf fast 20 Produkte aufgeteilt werden). Die Rückstellung müsste unterjährig wieder aufgelöst werden, wenn der Urlaub angetreten wird, um am Jahresende ggf. erneut eine Rückstellung zu bilden.

Vor dem Hintergrund des massiven Buchungsaufwandes im Verhältnis zum Nutzen in der Bilanz wurde in Absprache zwischen den Fachdiensten Personal und Finanzen unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes bereits seit Anbeginn der Doppik darauf verzichtet, entsprechende Rückstellungen zu bilden.

### **5.4. Konsolidierter Gesamtabschluss**

Im Hinblick auf die Aussagekraft eines konsolidierten Jahresabschlusses wurden durch das Land Erleichterungen für die Erstellung der Abschlüsse der Altjahre angekündigt, wonach die Verpflichtung zur Aufstellung bis einschl. des Haushaltsjahres 2021 entfallen soll. Allerdings ist diese Regelung noch nicht beschlossen worden. Die Entscheidung hierzu sollte abgewartet werden.

### **5.5 Durchlaufende Posten und haushaltsunwirksame Zahlungen**

Festzuhalten ist, dass der Bestand der durchlaufenden Posten sich durch die Bebuchung von Zu- und Abgangskonten nicht verändert.

Gez. Jürgen Schulz, Landrat